

**Art. 314 Abs. 5 und Art. 322 Abs. 2 StPO; Art. 43 Abs. 2 lit. b JG. Einzelrichterzuständigkeit bei Beschwerden gegen Sistierungsverfügungen der Staatsanwaltschaft (OGE 51/2011/15 vom 10. Juni 2011)**

Veröffentlichung im Amtsbericht.

*Für die Entscheidung von Beschwerden gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft, mit welchen eine Strafuntersuchung sistiert wird, ist der Einzelrichter des Obergerichts zuständig.*

*Aus den Erwägungen:*

1.– Sistierungsverfügungen der Staatsanwaltschaft können von den Parteien innert 10 Tagen beim Obergericht angefochten werden, zumal Art. 314 Abs. 5 StPO<sup>1</sup> hinsichtlich des Verfahrens und damit auch hinsichtlich der Anfechtungsmöglichkeiten auf die Bestimmungen über die Verfahrenseinstellung verweist.<sup>2</sup> Demzufolge entscheidet über eine entsprechende Beschwerde innerkantonale ebenfalls nur eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter<sup>3</sup>, zumal auch kaum verständlich wäre, weshalb über eine blosses Verfahrenssistierung im Unterschied zu einer definitiven Verfahrenseinstellung eine Dreierkammer entscheiden soll. ...

<sup>1</sup> Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0).

<sup>2</sup> Vgl. Art. 322 Abs. 2 StPO und dazu *Esther Omlin* in: Niggli/Heer/Wiprächtiger (Hrsg), Schweizerische Strafprozessordnung, Basel 2011, Art. 314 Rz. 44 ff., S. 2187.

<sup>3</sup> Art. 43 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b des Justizgesetzes vom 9. November 2009 (JG, SHR 173.200).